

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer  
in Neuenburg am Rhein vom 30.11.2009  
(zuletzt geändert am 07.12.2015)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 11.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1  
(§ 8 - Steuersatz)**

Für das Bereithalten von Spielgeräten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht je Spielgerät mit Geldgewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten

**vom 01.01.2018 bis 31.12.2018** 22 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 375,00 € pro Monat und je Spielgerät,

**ab dem 01.01.2019** 25 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 425,00 € pro Monat und je Spielgerät.

Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

Ein bei der Berechnung der Steuer nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb einer Woche, ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen, dem Steueramt der Stadt Neuenburg am Rhein schriftlich anzuzeigen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2018** in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, 12.12.2017

  
Joachim Schuster  
Bürgermeister

